

MILITÄRGERICHTSHOF NR. V-A, FALL XII
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 16. Februar 1948
Sitzung von 13.30 - 16.05 Uhr.

GERICHTSMARSCHALL: Der Hohe Gerichtshof V-A nimmt seine Sitzung wieder auf.

DR. SURHOLT: Dr. Surholt fuer den Angeklagten Reinecke.

Herr Praesident, die Anklagebehoerde hat unmittelbar vor der Mittagspause Dokument NO-2134, Exhibit 265 eingefuehrt und hat dabei erkluert, dass das Dokument eine Zusammenarbeit des Angeklagten Reinecke mit der SIPO beweise und dass der Angeklagte Gefangene fuer die Exekution ausgewacht habe.

Ich moechte nun schon protokollieren, dass dieses Dokument weder den Namen noch die Dienststelle des Angeklagten Reinecke enthaelt und auch seine Dienststelle nicht im Verteiler genannt ist.

VORSITZENDER: Sie wollen also vorbringen, dass der Angeklagte Reinecke nichts mit diesem Dokument zu tun hat.

DR. SURHOLT: Jawohl, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Dieser Einwand wird in Betracht gezogen werden.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument, das die Anklagebehoerde anbietet, befindet sich auf Seite 118 des englischen Buches - Seite 101 des deutschen Buches B. Es handelt sich um das Dokument NOKW-2203, angeboten als Anklagebeweisstueck 269. Das Dokument enthaelt Auszuege aus einem Taetigkeitsbericht des der 17. Armee des Angeklagten Hoth beigegebenen Nachrichten-Offiziers. Der Bericht befasst sich mit den Todesfaellen und Hinrichtungen von Kriegsgefangenen und behandelt den Zeitraum vom 13. Dezember 1941 bis 10. Maerz 1942 vor. Dieser Bericht zeigt die Zusammenarbeit zwischen den Einsatzkommandos der SIPO sowie des SD mit dem Heer, besonders des Einsatzkommandos 4 B.

VORSITZENDER: Unter welcher Nummer wird es bitte angeboten?

MR. DOBBS: Es wird angeboten als Anklagebeweisstueck Nr. 269.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste anzubietende Dokument befindet sich im englischen Buch auf Seite 124, im deutschen Buch B auf Seite 113, und zwar wird das Dokument NOKW 2055 als Anklagebeweisstueck 270 angeboten. Es handelt sich um Meldungen zwischen dem 21. Juli und 15. Dezember 1941 und zwar von dem X. Armeekorps in der 16. Armee der Heeresgruppe Nord unter Leeb ueber Aktionen gegen Partisanen. Die Meldungen zeigen, dass Vorwaende und Entschuldigungen fuer die Bekämpfung von Partisanen gebraucht wurden und dass letztere hingerichtet wurden wegen Vergehen, die in keinem Verhaeltnis zur Strafe standen und dass dies damals der Armee bekannt war. Es offenbart sich aus dem Dokument, dass die Partisanentaetigkeit sich entsprechend den angewandten strengen Massnahmen verschaeerfte.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste anzubietende Dokument befindet sich auf Seite 129 des englischen, Seite 121 des deutschen Buches, Dokument NOKW 2321, als Anklagebeweisstueck 271 angeboten. Das Dokument besteht aus Meldungen verschiedener Einheiten, die dem rueckwaertigen Heeresgebiet der 16. Armee der Heeresgruppe Nord unter dem Angeklagten Leeb untergeordnet waren und betrifft die Liquidierung verdaechtiger Partisanen, sowjetischer Soldaten usw.

VORSITZENDER: Es wird zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste anzubietende Dokument befindet sich auf Seite 137 des englischen, Seite 136 des

deutschen Buches. Es handelt sich um das Dokument NOKW-1605, als Anklagebeweisstueck 272 angeboten. Es ist ein vom 20. Dezember 1941 datierter Bericht des kommandierenden Generals des rueckwaertigen Heeresgebietes der Heeresgruppe Sued unter von Roques ueber den koorperlichen Zustand und die Sterblichkeitsziffer der Kriegsgefangenen.

VORSITZENDER: Es wird zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste von der Anklage anzubietende Dokument befindet sich auf Seite 141 des englischen Buches, Seite 162 des deutschen Buches B. Es handelt sich um das Dokument NOKW-2428, als Anklagebeweisstueck 273 angeboten. Es besteht aus Eintragungen in ein Kriegstagebuch der 28. Sicherungsdivision im rueckwaertigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord, unter Leeb. Die Meldungen vom 2. August und 22. Dezember 1941 sowie andere Daten stellen die Hinrichtung von Sowjetsoldaten und Partisanen fest.

VORSITZENDER: Es wird angenommen.

MR. DOBBS: Die naechsten Exhibits, Hoher Gerichtshof, erscheinen in den Dokumentenbuechern VI C und VI C.

VORSITZENDER: Ich glaube, dass VI-A und VI-B die einzigen Buecher sind, die der Gerichtshof hat. Es wird notwendig sein, ein paar Minuten zu warten, um diese Dokumentenbuecher herbeischaffen zu lassen.

MR. DOBBS: Herr Vorsitzender, ich moechte vorschlagen, C und D zurueckzustellen und dafuer E und F zu nehmen.

VORSITZENDER: Wir haben diese auch nicht. - Sie koennen jetzt fortfahren.

MR. DOBBS: Das naechste von der Anklagebehoerde anzubietende Dokument erscheint auf Seite 1 im Dokumentenbuch VI-C ebenso auch im Deutschen und zwar Dokument NOKW-1934, Anklagebeweisstueck 274. Es ist ein vom 24. Dezember 1941 datierter Bericht des rueckwaertigen Heeresgebietes der 16. Armee in der

Heeresgruppe Nord unter dem Angeklagten Leeb, worin festgestellt wird, dass neun russische Soldaten und ein Jude nach Vernehmung erschossen worden sind.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste anzubietende Dokument befindet sich auf Seite 3 des englischen sowohl wie des deutschen Buches - und zwar Dokument NOKW-2154, als Anklagebeweisstück 275 angeboten. Es handelt sich um Eintragungen in das Kriegstagebuch der 281. Sicherungsdivision im rückwärtigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord unter dem Angeklagten Leeb. Die Eintragungen erstrecken sich zwischen dem 18. Oktober und 30. Dezember 1941 und besagen, dass sieben russische Soldaten und zwei Kommissare erschossen wurden. Es befasst sich mit der Massenhinrichtung von Hunderten verdächtigter Partisanen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste anzubietende Dokument befindet sich auf Seite 11 des englischen, Seite 23 des deutschen Textes, Dokument NOKW-2421, als Anklagebeweisstück 276 angeboten. Es handelt sich um Meldungen zwischen dem 16. Oktober bis 31. Dezember 1941, die aus Anlagen zu dem Kriegstagebuch der 285. Sicherungsdivision im rückwärtigen Heeresgebiet der Heeresgruppe unter Leeb bestehen und besagen, dass 12 russische Soldaten auf der Flucht hingerichtet bzw. erschossen wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste anzubietende Dokument befindet sich auf Seite 23 des englischen und Seite 50 im deutschen Text, Dokument NOKW-1284, als Anklagebeweisstück 277 angeboten. Es handelt sich um Meldungen der 11. Armee mit den Angeklagten Woehler als Stabschef in der Zeit zwischen dem 7. Januar und 6. März 1942, gerichtet an die Heeresgruppe Süd,

Heeresgruppe Nord unter dem Angeklagten Leeb, worin festgestellt wird, dass neun russische Soldaten und ein Jude nach Vernehmung erschossen worden sind.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste anzubietende Dokument befindet sich auf Seite 3 des englischen sowohl wie des deutschen Buches - und zwar Dokument NOKW-2154, als Anklagebeweisstück 275 angeboten. Es handelt sich um Eintragungen in das Kriegstagebuch der 281. Sicherungsdivision im rückwärtigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord unter dem Angeklagten Leeb. Die Eintragungen erstrecken sich zwischen dem 18. Oktober und 30. Dezember 1941 und besagen, dass sieben russische Soldaten und zwei Kommissare erschossen wurden. Es befasst sich mit der Massenhinrichtung von Hunderten verdächtigter Partisanen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste anzubietende Dokument befindet sich auf Seite 11 des englischen, Seite 23 des deutschen Textes, Dokument NOKW-2421, als Anklagebeweisstück 276 angeboten. Es handelt sich um Meldungen zwischen dem 16. Oktober bis 31. Dezember 1941, die aus Anlagen zu dem Kriegstagebuch der 285. Sicherungsdivision im rückwärtigen Heeresgebiet der Heeresgruppe unter Leeb bestehen und besagen, dass 12 russische Soldaten auf der Flucht hingerichtet bzw. erschossen wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste anzubietende Dokument befindet sich auf Seite 23 des englischen und Seite 50 im deutschen Text, Dokument NOKW-1284, als Anklagebeweisstück 277 angeboten. Es handelt sich um Meldungen der 11. Armee mit den Angeklagten Woehler als Stabschef in der Zeit zwischen dem 7. Januar und 6. März 1942, gerichtet an die Heeresgruppe Sued,

worin die Zahlen der erschossenen bzw. der dem SD uebergebenen Kriegsgefangenen genannt werden. Weitere Eintragungen zeigen Statistiken ueber den Einsatz von Kriegsgefangenen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste anzubietende Dokument erscheint auf Seite 27 des englischen Buches, Seite 59 des deutschen Dokumentenbuches, und zwar Dokument NOKW-2170, als Anklagebeweisstueck 278 angeboten. Es ist ein vom 8. Januar 1942 datierter Ueberblick des Kommandanten der Kriegsgefangenen, Bezirk C innerhalb der Heeresgruppe Nord unter dem Angeklagten Leeb ueber die Sterblichkeitsziffer von Kriegsgefangenen.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste anzubietende Dokument befindet sich auf Seite 59 des englischen, Seite 63 des deutschen Textes, Dokument NOKW-2032, als Anklagebeweisstueck 279, angeboten. Es stammt vom 6. Januar 1942 und ist ein Eintrag sowie eine Meldung der 281. Sicherungs-Division im rueckwaertigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord unter dem Angeklagten Leeb und besagt, dass sowjetische Soldaten, die einige Zeit im rueckwaertigen Heeresgebiet herumstreichen, als verdaechtige Partisanen zu erschossen seien.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste anzubietende Dokument befindet sich auf Seite 31 des englischen, Seite 68 des deutschen Textes, angeboten als Anklagebeweisstueck 280. Es ist ein vom 16. Januar 1942 datierter Bericht des Kommandierenden Generals des rueckwaertigen Heeresgebietes der Heeresgruppe Nord unter dem Angeklagten Leeb und besagt, dass Partisanen, Zivilisten und Sowjetsoldaten hingerichtet wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

Das nächste anzubietende Dokument befindet sich auf Seite 35 des englischen und Seite 77 des deutschen Buches, Dokument NOKW-2299, angeboten als Anklagebeweisstück 281. Das Dokument, das sich auf den Zeitraum vom 1. Dezember 1941 bis 31. Januar 1942 erstreckt, besteht aus Statistiken aus dem rückwärtigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord unter Leeb und Kuehler, wonach 1258 Partisanen und Helfer getötet wurden. Darunter befinden sich sowjetische Soldaten und Offiziere.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste anzubietende Dokument befindet sich auf Seite 37 des englischen, Seite 83 des deutschen Dokumentenbuches, Dokument NOKW-1689, angeboten als Anklagebeweisstück 282. Es stammt aus der Zeit zwischen dem 27. Februar und dem 13. März 1942. Es ist dies ein Tätigkeitsbericht von verschiedenen Einheiten des rückwärtigen Heeresgebietes der 11. Armee unter Wohler als Stabschef, worin darauf hingewiesen wird, dass ein früherer russischer Offizier und andere Rotarmisten wegen Sabotage und Partisanentätigkeit hingerichtet wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste anzubietende Dokument befindet sich auf Seite 38 des englischen und Seite 84 des deutschen Textes. Es handelt sich um das Dokument 081-PS, angeboten als Anklagebeweisstück 289.

DR. LATERNSEER: Herr Praesident, gegen die Vorlage dieses Dokuments widerspreche ich, denn es ergibt sich aus dem Dokument selbst, dass es weder unterschrieben ist -- und vor allen Dingen, worauf ich die Aufmerksamkeit des Gerichts lenken moechte, es enthaelt keine Briefbuchnummer, ob wohl oben dafuer vor dem Strich 41 Platz gelassen ist.

Es handelt sich also ganz wahrscheinlich um ein Dokument, das im Rechtsverkehr niemals erschienen ist. Das könnte also im Zusammenhang mit diesem Prozess nicht verwertet werden. Bitte das Gericht vielleicht mal selbst von der Fotokopie Kenntnis nehmen zu wollen, aus der sich ergibt, dass die Briefbuchnummer nicht eingetragen ist und dass, wie es sich aus dem Schluss der Fotokopie ergibt, es nicht unterschrieben ist und auch keine Schlussbemerkung sich am Ende dieses Schriftstückes befindet. Es ist also noch keinesfalls bewiesen, dass es im Verkehr war, dass es abgeschickt worden ist. Das müssten nach meiner Meinung zunächst bewiesen werden.

MR. DOBBS: Hoher Gerichtshof, ich glaube, dass Dr. Laternser's Erklärung den Beweiswert des Dokuments betrifft und nicht seine Zulaessigkeit. Wenn der Hohe Gerichtshof sich die Fotokopie ansehen will, werde ich sie Ihnen durch den Boten herueberreichen lassen.

VORSITZENDER: Können wir die Fotokopie einen Augenblick betrachten? Mr. Dobbs, Sie sagen, sie ist gerichtet an wen?

MR. DOBBS: Ja, sie ist an den Chef des Oberkommandos des Heeres gerichtet, das ist das OKW, also das würde Keitel sein, und sie befasst sich mit Kriegsgefangenen. Es mag wohl stimmen, dass das Dokument nicht unterschrieben ist, doch bereits aus dem ersten Absatz dürfte zu ersehen sein, woher es stammt, nämlich vom Ostministerium bzw. dem Reichsministerium fuer die besetzten Ostgebiete unter Rosenberg, der einer der Angeklagten des IMT war. Das Dokument wurde gelegentlich vom Internationalen Militär-Gerichtshof verwendet.

VORSITZENDER: Der Einwand wird vermerkt und das Dokument zugelassen, da der Einwand gegen seinen Wert geht.

Was seinen Zusammenhang mit irgend einem der Angeklagten betrifft, so wird sich das aus dem gesamten Beweismaterial ergeben muessen.

MR. DOBBS: Dann ist also das Dokument als Anklagebeweisstueck 283 zugelassen?

VORSITZENDER: Jawohl, es ist zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument auf Seite 41 im englischen und Seite 92 im deutschen Dokumentenbuch ist NOKW-2090, Anklage-Exhibit 284. Ich bitte darum, den Berichtungszettel, der da erscheint, zu beachten, und ich moechte auf einige Verbesserungen, die in dem Dokument vorzunehmen sind, hinweisen. Es ist eine Meldung vom 15. Maerz 1942 vom rueckwaertigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord unter von Kuechler, und zwar werden die schlechten Verhaeltnisse beschrieben, unter denen die Kriegsgefangenen und Zivilisten leben.

VORSITZENDER: Wird zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument befindet sich auf Seite 46 im englischen und Seite 102 im deutschen Dokumentenbuch; NOKW-2121, Angeklage-Exhibit 285. Es ist eine Meldung vom 15. Maerz 1942 ueber die Anti-Partisanen-Taetigkeiten vom rueckwaertigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord und betrifft die Angeklagten von Kuechler und Leeb und andere; es bezieht sich auf die Gefangennahme und Erschiessung von Kriegsgefangenen.

VORSITZENDER: Wird zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument auf Seite 48 englisch, Seite 107 des deutschen Dokumentenbuches ist NOKW-2415, Anklage-Exhibit 286. Das Datum ist der 23. Maerz 1942. Das Dokument ist eine Monatsmeldung vom Befehlshaber der Kriegsgefangenen im Kreise C der Heeresgruppe Nord und betrifft von Kuechler. In dem Dokument wird ueber die

Sterblichkeit der Kriegsgefangenen und die Ueberstellung der Kriegsgefangenen an die Rüstungsindustrie in Deutschland gesprochen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument ist auf Seite 50 im englischen und Seite 111 im deutschen Dokumentenbuch; Dokument NOKW-2146, Anklage-Exhibit 287. Das behandelt die Zeit vom 4. Januar bis 30. März 1942. Es besteht aus Meldungen vom Kommandierenden General des rückwärtigen Heeresgebietes Nord an die Heeresgruppe Nord und betrifft die Angeklagten Leeb und von Kuechler. Die Meldungen besagen, dass Soldaten und Zivilisten als Geiseln erschossen wurden, ebenso Partisanen und Partisanen-Helfershelfer und dass Doerfer verbrannt wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument ist auf Seite 71 im englischen, Seite 156 im deutschen Dokumentenbuch; Dokument NOKW-2141, Anklage-Exhibit 288. Das Dokument besteht aus monatlichen Meldungen vom 15. Januar bis 31. März 1942 vom rückwärtigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord, unter von Kuechler, an die Heeresgruppe Nord unter Leeb. Es heisst hier, dass russische Soldaten nach ihrer Gefangennahme erschossen wurden; auch die gemeinsamen Aktionen des Einsatzes A der Sipo und des SD mit der Wehrmacht, werden hier erwähnt.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument auf Seite 83 im englischen Text und Seite 165 im deutschen, Dokument NOKW-2234, wird als Anklage-Exhibit 289 angeboten. Diese Meldungen, welche die Zeit vom 22. Dezember 1941 bis 31. März 1942 behandeln, kommen von der 16. Armee, gehen an die Heeresgruppe Nord und betreffen daher die Angeklagten von Kuechler und

16. Februar-A-AG-10-Bieschke
Militaergerichtshof V-A, Fall XII

Leeb. Die Meldungen besagen, dass Soldaten und Zivilisten wegen Partisanentaetigkeit hingerichtet wurden und auch, weil sie als deutschfeindlich verdachtigt waren.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument, Seite 103 englisch, Seite 201, deutsch, Dokument Nr. NOKW-1286 wird als Anklage-Exhibit 290 angeboten. Das sind Meldungen, welche die Zeit vom 8. April bis 7. September 1942 behandeln. Diese Meldungen von der 11. Armee an die Heeresgruppe Sued fuehren die Zahlen erschossener bzw. dem SD ueberstelter Kriegsgefangener an und auch statistische Angaben ueber den Einsatz von Kriegsgefangenen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument ist auf Seite 110 im englischen und Seite 1 im deutschen Dokumentenbuch D.

VORSITZENDER: Einen Moment, welche Seite?

MR. DOBBS: Deutsches Dokumentenbuch D, Seite 1 und im englischen Seite 110.

VORSITZENDER: Hier haben wir einen kleinen Irrtum. Was finden wir auf Seite 290? Exhibit 290?

MR. DOBBS: Das ist englisch Seite 103.

VORSITZENDER: Nun sind Sie auf Seite 110?

MR. DOBBS: Ja, das ist richtig, Herr praesident.

VORSITZENDER: 291?

MR. DOBBS: Es wird Exhibit 291.

VORSITZENDER: Sie koennen fortfahren.

MR. DOBBS: Das Datum ist 15. April 1942. Das Dokument ist eine Meldung vom rueckwaertigen Heeresgebiet an die Heeresgruppe Nord und betrifft daher die Angeklagten Leeb und von Kuechler. Es wird hier gemeldet, dass Parti-

sanen, Partisanen-Helfer, entflohenen Kriegsgefangenen und aufgegriffene russische Soldaten erschossen wurden.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Die nächste Eintragung befindet sich auf Seite 116 des englischen, Seite 18 des deutschen Dokumentenbuches D. Das Dokument ist NOKW-1957 und wird Anklage-Exhibit 292. Das Datum ist 23. April 1942. Es ist eine Tagesmeldung vom Stadt-Kommandanten von Pleskau an die 207. Sicherungs-Division und an das zueckwaertige Gebiet der Heeresgruppe Nord und betrifft die Angeklagten von Kuechler und Leeb. Es steht darin, dass entflohenen Kriegsgefangenen wieder aufgegriffen und erschossen wurden sowie auch Zivilisten.

DR. LATERNER: Herr Praesident, ich sehe, dass die Anklage sich sogar in den grundlegendsten Dingen irrt. Deswegen moechte ich nur darauf aufmerksam machen, denn die Dokumente, die letzten, die vorgelegt wurde, die beziehen sich auf eine Zeit, wo der Angeklagte von Loeb schon lange nicht mehr im Osten war und das muesste auch die Anklage bei ihrem Vortrag beruecksichtigen, damit sie sich in der Zeit nicht so grundlegend irrt.

MR. DOBBS: Ich glaube, Herr Dr. Laterner hat recht, Hohes Gericht. Wenn ich zurueckgehen darf, so moechte ich jetzt die Korrekturen im Protokoll vornehmen.

Wenn ich jetzt lediglich die Exhibit und die Dokumentennummern lese, so bitte ich, die entsprechenden Bemerkungen in Bezug auf Loeb zu streichen. Das waere der Fall bei Exhibit 288, Dokument - - -

RICHTER HALE: Auf welcher Seite?

MR. DOBBS: Seite 71 des englischen Dokumentenbuches, Seite 156 des deutschen.

VORSITZENDER: Sie duerfen fortfahren.

MR. DOBBS: Die naechste Eintragung, bei der ich mich auf Loeb bezogen habe, waere Seite 110 im englischen, Anklage-Exhibit 291. Also was ich ueber den Angeklagten Loeb da gesagt habe, soll gestrichen werden, und eine weitere Eintragung, die letzte, auf Seite 116, Anklage-Exhibit Nr. 292. Es betrifft den Angeklagten Loeb nicht, jedoch den Angeklagten von Kuechler.

VORSITZENDER: Sie koennen fortfahren.

MR. DOBBS: Hohes Gericht, ist 2929, Anklage-Exhibit, angenommen?

VORSITZENDER: 292? 292 ist zugelassen.

MR. DOBBS: Fas naechste Dokument auf Seite 118 englisch, Seite 21 im deutschen Dokumentenbuch D, Dokument NOKW-1986, wird als Anklage-Exhibit 293 angeboten. Es behandelt den Zeitraum 30. Maerz bis 29. April 1942. Es handelt sich um Berichte der 207. Sicherungs-Division an die Heeresgruppe Nord, rueckwaertiges Heeresgebiet unter von Kuechler. Es heisst hier, dass aufgegriffene Kriegsgefangene erschossen wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument befindet sich auf Seite 120
englisch, Seite 23 im deutschen Dokumentenbuch D, Dokument NOKW 2487,
es wird Anklage-Exhibit 294, datiert vom 30. April 1942. Es besteht
aus Meldungen vom Kommandierenden General des rückwärtigen Heeres-
gebietes der Heeresgruppe Nord an die Heeresgruppe Nord und betrifft
daher den Angeklagten von Kuechler. Es heisst hier, dass entkommene
Kriegsgefangene wieder gefangengenommen und erschossen wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Auf Seite 127 des englischen, Seite 41 des deutschen
Dokumentenbuches haben wir NOKW 2106; Anklage-Exhibit 295.
Es behandelt den Zeitraum von 16. bis 31. Mai 1942. Das Dokument ist
eine Meldung vom rückwärtigen Heeresgebiet Nord unter dem Angeklagten
von Kuechler, und sie besagt, dass entkommene Kriegsgefangene wieder
gefangengenommen und erschossen und dass Partisanen hingerichtet wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument auf Seite 136 im englischen Seite
81 des deutschen Dokumentenbuches D, Dokument NOKW 2111 wird das An-
klage-Exhibit 296. Das Dokument besteht aus Meldungen vom 1. bis 15. Juni
1942 vom rückwärtigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord, welche von
Kuechler unterstand. Es wird hier gemeldet, dass wieder aufgegriffene
Kriegsgefangene, so wie Partisanen, Zigeuner und andere erschossen wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument, Seite 140 englisch, Seite 105 im
deutschen Dokumentenbuch ist Dokument NOKW-2004 und wird als Anklage-
Exhibit 297 angeboten. Es handelt sich um eine Meldung von der Nachrich-
ten-Abteilung der 207. Sicherungs-Division und zwar wird hier der Zeitraum
vom 15. Mai bis 28. Juni 1942 behandelt; gerichtet an das rückwärtige
Heeresgebiet Nord, damals unter Kuechler. Die Meldung besagt, dass Fall-
schirmspringer, entkommene Kriegsgefangene, sowohl wie Zivilisten nach
Gefangennahme erschossen wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument, Seite 146 des englischen, Seite
112 im deutschen Dokumentenbuch. Es handelt sich um NOKW-2211 und es wird

als Anklage-Exhibit 298 angeboten. Es behandelt den Zeitraum vom 2. April bis 28. Juni 1942. Das Dokument besteht aus Meldungen der 207., 281. und 285. Sicherungs-Division an die Heeresgruppe Nord, welche von Kuechler unterstand und zwar geht das ueber den Kommandierenden General des rueckwaertigen Heeresgebietes Nord. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgegriffene Kriegsgefangene, so wie Partisanen erschossen wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument auf Seite 161 im englischen und Seite 172 im deutschen Buch. Hier haben wir NOKW 2358; Anklage-Exhibit 299.

VORSITZENDER: Auf welcher Seite befindet sich das?

MR. DOBBS: Das ist Seite 161 des englischen Dokumentenbuches und behandelt den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Januar 1942. Das Dokument besteht aus einer Reihe von Taetigkeitsmeldungen der Nachrichtenabteilung der 285. Sicherungsdivision- im rueckwaertigen Heeresgebiet Nord und zwar betrifft das den Angeklagten von Kuechler. Es wird darauf hingewiesen, dass Partisanen, russische Kriegsgefangene, Fallschirmspringer, weibliche Spione und andere erschossen wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

Das naechste Dokument auf Seite 178 des englischen, Seite 235 des deutschen Buches ist Dokument NOKW 2003, Anklagebeweistueck Nr. 300. Das Datum ist Juli 1942. Es ist eine Meldung von der Geheimen Feldpolizei an die 207. Sicherungsdivision im rueckwaertigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord, welche dem Angeklagten Kuechler unterstand. Das Dokument weist darauf hin, dass entfloehene Kriegsgefangene der Feldgendarmerie zur Hinrichtung ueberstellt wurden, trotzdem nicht nachgewiesen werden konnte, dass sie Spione waren.

VORSITZENDER: Wird zugelassen.

MR. DOBBS: Hohes Gericht, ich muss jetzt zu dem neuen Dokumentenbuch VI-E und VI-F uebergehen.

RICHTER HALE: Bevor wir zu dem neuen Buch kommen, moechte ich Sie fragen, wann Feldmarschall Loeb von Feldmarschall von Kuechler abgeloeset wurde.

MR. DOBBS: Man sagt uns, dass es am 15. Januar 1942 war.

RICHTER HALE: Ist das in Ordnung, Herr Doktor?

DR. LATERNSEER: Es war nach meiner Information am 17. Januar 1942.

MR. DOBBS: Hohes Gericht, wir haben unsere Informationen der Dienstlaufbahn, die im Buche I eingeführt wurde, entnommen.

Das nächste Dokument erscheint im Dokumentenbuch VI-E bzw. VI-F, auf Seite 1 des englischen, Seite 1 des deutschen Buches. Das Dokument ist NOKW 2373 und wird als Anklagebeweisstueck 301 angeboten. Es behandelt den Zeitraum vom 26. Juni bis 25. Juli 1942. Das Dokument besteht aus Meldungen der Geheimen Feldpolizei Nr. 713 an die 207. Sicherungsdivision im ruckwaertigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord, welche dem Angeklagten Kuechler unterstand. In der Meldung wird darauf hingewiesen, dass entflohone Kriegsgefangene, Spione, Partisanen und Saboteure, erschossen wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument auf Seite 6 des englischen, Seite 26 des deutschen Dokumentenbuches VI-E, Dokument NOKW-1864 wird als Anklage-Exhibit 302 angeboten. Es handelt sich um Meldungen vom 26. Juni bis 25. Juli 1942 von der Geheimen Feldpolizei 722. an die 702. Sicherungsdivision im ruckwaertigen Gebiet der Heeresgruppe Nord, unter Kuechler. In der Meldung wird darauf hingewiesen, dass entflohone Kriegsgefangene wieder festgenommen und erschossen wurden und zwar vor den zusammengerufenen Insassen des Kriegsgefangenenlagers.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument auf Seite 12 des englischen und Seite 39 des deutschen Dokumentenbuches ist Dokument NOKW-2544, Anklage-Exhibit Nr. 303. Die Meldung besteht aus Eintragungen vom 26. Juli bis 25. August 1942 von der Geheimen Feldpolizei an die 207. Sicherungsdivision im ruckwaertigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord, unter Kuechler. In der Meldung wird darauf hingewiesen, dass Kriegsgefangene erschossen wurden, weil sie andere zur Flucht veranlassen wollten, und dass wieder festgenommene entflohone Kriegsgefangene, bzw. Partisanen erschossen wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument befindet sich auf Seite 22 des englischen und Seite 61 im deutschen Buch. Es ist Dokument NOKW-2426 und wird als Anklage-Exhibit 304 angeboten. Es ist eine Meldung vom 26. Juli bis 25. August 1942 von der Geheimen Feldpolizei an die 207. Sicherungsdivision des ruckwaertigen Heeresgebietes der Heeresgruppe Nord, welche dem Angeklagten Kuechler unterstand, und zwar handelt es sich hier um Hinrichtungen von Kriegsgefangenen und anderen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument auf Seite 30 des englischen, Seite 81 des deutschen Buches ist Dokument NOKW-2511 und wird als Anklage-Exhibit 305 angeboten. Es behandelt den Zeitraum vom 15. August bis 21. September 1942. Das Dokument besteht aus Meldungen vom ruckwaertigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord und von der 18. Armee im Rahmen der Heeresgruppe Nord und betrifft daher den Angeklagten Kuechler. Es behandelt Kampfmassnahmen gegen Partisanen. Es wird darauf hingewiesen, dass gefangengenommene Kriegsgefangene und uniformierte Fallschirmspringer erschossen wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument erscheint auf Seite 37 des englischen und Seite 102 des deutschen Buches. Es ist Dokument NOKW-1928 und wird als Exhibit Nr. 306 angeboten. Das Dokument besteht aus Auszuegen aus einem Brief, welcher von der Zensur der 16. Armee der Heeresgruppe Nord, unter Kuechler, beschlagnahmt wurde. Das Dokument wurde nach oben ueber die Heeresgruppe Nord weitergeleitet. Es beschreibt die Arbeitsbedingungen der Kriegsgefangenen. Das Dokument traegt das Datum vom September 1942.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument erscheint auf Seite 40 des englischen, Seite 106 des deutschen Dokumentenbuches. Es ist Dokument NOKW-019 und wird Anklage-Exhibit 307. Das ist ein Keitel-Befehl vom 22. September 1942 und zwar ist er ausgestellt im Wehrmachtsfuhrungsstab. Der stellvertretende Chef war der Angeklagte Warlimont. Es bezieht sich auf russische Kriegsgefangene, die nicht mehr laenger in der Lage waren zu arbeiten und

es wird darauf hingewiesen, dass sie in Zukunft dem Höheren SS- und Polizeiführer überstellt werden sollten.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Es ist weiter zu bemerken, Hohes Gericht, dass dieser Befehl an das AWA, Kriegsgefangenenwesen, unter dem Angeklagten Reinecke, erteilt wurde.

Das nächste Dokument auf Seite 41 des englischen und Seite 110 des deutschen Buches, ist Dokument NOKW-2036, Anklage-Exhibit 308. Es ist eine Meldung vom 25. September 1942 von der Geheimen Feldpolizei Nr. 722 an die 207. Sicherungsdivision im rückwärtigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord, welche dem Angeklagten Kuechler unterstand. Das Dokument behandelt die Erschiessung von Partisanen, entflohenen Kriegsgefangenen und Personen, welche im Besitz von Waffen waren.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument auf Seite 45 des englischen, Seite 126 des deutschen Buches, NOKW-2374 wird Anklagebeweisstück 309. Das Datum ist 26. August und erstreckt sich bis 25. September 1942. Das Exhibit besteht aus Meldungen der Geheimen Feldpolizei 713 an die 207. Sicherungsdivision im rückwärtigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord, unter Kuechler. Es wird darauf hingewiesen, dass entflohenen Kriegsgefangene, Partisanen und ihre Helfershelfer bzw. andere Personen erschossen wurden.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument auf Seite 52 des englischen, Seite 138 des deutschen Buches, Dokument NOKW-2233 wird Anklage-Exhibit Nr. 310. Das deckt den Zeitraum vom 14. Januar bis 29. September 1942 und besteht aus Auszügen von Kriegstagebüchern der 281. Sicherungsdivision im rückwärtigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord, unter Kuechler. Es wird darauf hingewiesen, dass gefangene russische Soldaten, Partisanen und andere Zivilisten erschossen wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument auf Seite 64 des englischen, Seite 157 des deutschen Buches, ist Dokument NOKW-2401 und wird Anklagebeweisstück 311.

Es behandelt den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1942. Es besteht aus Meldungen vom rückwärtigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord an die Heeresgruppe Nord, unter Kuechler, und an das OIKH. Es wird darauf hingewiesen, dass russische Soldaten als Partisanenhelfer oder bei Fluchtversuchen erschossen wurden.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument auf Seite 83 des englischen, Seite 1..... im deutschen Buch, VI-F, ist Dokument NOKW-2276 und wird als Anklage-Exhibit 312 angeboten. Es befasst sich mit der Zeit vom 1. bis 29. Oktober 1942 und besteht aus Eintragungen aus dem Kriegstagebuch des rückwärtigen Gebietes der 2. Armee und betrifft den Angeklagten Salmuth. Darin wird die Ueberstellung von Kriegsgefangenen zum SD besprochen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Wir bieten an NOKW-2034, Seite 90 im englischen, Seite 33 im deutschen Buch, als Anklage-Exhibit 315 vom 5. Oktober 1942. Es ist eine Notiz in einem Taetigkeitsbericht des 9. Korps in der 3. Armee unter Reinhardt, und befasst sich mit der Hinrichtung von 2 russischen Kriegsgefangenen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Als nächste auf Seite 92 im englischen, Seite 37 im deutschen Buch, haben wir Dokument NOKW-2539, welches Anklage-Exhibit Nr. 314 wird. Das Datum ist 5. Oktober 1942. Es ist ein Befehl des 9. Korps im Rahmen der 3. Panzerarmee unter Reinhardt. Er geht an unterstellte Einheiten, mit einem Taetigkeitsbericht und anderen Berichten ueber den Partisanenkampf als Anlage.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument ist auf Seite 93 des englischen und Seite 46 im deutschen Buch, Dokument NOKW-2387, angeboten als Anklage-Exhibit Nr. 315, datiert vom 22. Oktober 1942. Es ist eine Meldung vom Nachrichtenoffizier der 98. Infanteriedivision im 9. Korps der 3. Armee, unter Reinhardt, und betrifft die Hinrichtung von 5 Kriegsgefangenen wegen Fluchtversuchs.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument auf Seite 95 des englischen, Seite 51 des deutschen Buches VI-F ist NOKW-823, welches Anklage-Beweisstück 316 wird und vom 21. Oktober 1942 datiert ist. Es handelt sich um eine Tätigkeitsmeldung der Geheimen Feldpolizei Nr. 703 an die 3. Panzer-Armee, unter dem Angeklagten Reinhardt, und es wird darauf hingewiesen, dass wieder ergriffene Kriegsgefangene hingerichtet wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument auf Seite 99 des englischen, Seite 68 des deutschen Buches, Dokument NOKW-2562, wird Anklage-Exhibit 317, datiert vom 4. Dezember 1942. Es ist eine Meldung von der 16. Infanteriedivision an die 4. Panzerarmee, welche dem Angeklagten Hoth unterstand, und behandelt den Transport von Kriegsgefangenen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument, das wir anbieten, befindet sich auf Seite 100 des englischen, Seite 69 des deutschen Buches. Es ist Dokument NOKW-2208, welches Anklage-Exhibit 318 wird. Es besteht aus Auszügen vom Kriegstagebuch des rückwärtigen Heeresgebietes der 2. Armee unter Salmuty und behandelt verschiedene Befehle und Berichte über Kriegsgefangene. Die erste Eintragung ist ein Befehl, darüber, wie die Kriegsgefangenen bzw. Zivilisten dem Arbeitseinsatz zuzuleiten sind.

VORSITZENDER: Wird angenommen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument ist auf Seite 116 des englischen, Seite 78 des deutschen Dokumentenbuches. Es ist das Dokument NOKW-2232, Anklage-Exhibit 319. Das behandelt den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 28. Dezember 1942. Das Dokument besteht aus Zusammenfassungen im Kriegstagebuch der 285. Sicherungsdivision im rückwärtigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord, welche dem Angeklagten Kuechler unterstellt war, und es wird darauf hingewiesen, dass Partisanen, Fallschirmjäger, russische Soldaten und nicht näher bezeichnete Personen erschossen wurden.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Hohes Gericht, ich weiss nicht, ob Sie hier die Bücher VI G bzw. VI H haben. Wir sind jetzt zu dem Punkt gekommen, da wir diese Bücher benötigen.

VORSITZENDER: Nein, ich habe sie nicht. Sie haben sie auch nicht? Sie können fortfahren.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument befindet sich im Buch G bzw. H des Englischen auf Seite 1 und im deutschen Buch G auf Seite 1. Das Dokument ist NOKW-2281, Anklage-Exhibit 320. Das Datum ist 15. und 19. Dezember 1942. Das Dokument besteht aus Eintragungen im Kriegstagebuch der 342. Infanteriedivision im Rahmen der 3. Panzerarmee, welche dem Angeklagten Reinhardt unterstand. Es behandelt die Tötung von Kriegsgefangenen.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument erscheint auf Seite 5 des englischen, sowohl auch des deutschen Textes. Es ist das Dokument 656-PS, Anklage-Exhibit 321. Dieses Dokument kommt von der Parteikanzlei und stellt eine Bestätigung eines OKW-AWA-Befehls dar in Bezug auf Notwehrmassnahmen gegen Kriegsgefangene.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument, auf Seite 7 des englischen, Seite 10 des deutschen Dokumentenbuches, ist das Dokument NOKW-2103, Anklage-Exhibit 322. Das behandelt den Zeitraum vom 4. bis zum 23. Januar 1943. Es besteht aus Eintragungen im Kriegstagebuch des rückwärtigen Heeresgebietes der 2. Armee unter dem Angeklagten von Salmuth und behandelt

die Ueberstellung von Kriegsgefangenen an den SD, Abtransport zum Arbeitseinsatz und Zerstörung von Maschinen und Gütern.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument, im englischen Dokumentenbuch auf Seite 26 und im deutschen Buch auf Seite 36, ist das Dokument NOKW-2495, Anklage-Exhibit 323. Das Datum ist 11. Januar 1943, und es handelt sich um eine Meldung vom Chef der Feldpolizei des rückwärtigen Heeresgebietes der Heeresgruppe Nord unter dem Angeklagten Kuechler. Es wird darauf hingewiesen, dass entkommene Kriegsgefangene, Landstreicher, Partisanen usw. hingerichtet wurden.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument erscheint auf Seite 30 im englischen, Seite 49 im deutschen Buch. Es handelt sich um das Dokument NOKW-2355, Anklage-Exhibit 324. Das behandelt die Zeit vom 5. Februar bis 4. Juni 1943 und besteht aus 5 Monatsmeldungen des 59. Korps an die 3. Panzerarmee unter dem Angeklagten Reinhardt und behandelt die Erschiessung bzw. Ueberstellung von Kriegsgefangenen an den SD.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument erscheint auf Seite 35 des englischen, Seite 59 des deutschen Dokumentenbuches. Das ist NOKW-2500, Anklage-Exhibit 325. Das Datum ist 25. Februar 1943, ein Tätigkeitsbericht von der Geheimen Feldpolizei-Gruppe 721 an die Heeresabteilung Hollidt, und zwar behandelt das die Hinrichtung russischer Fallschirmjäger und auch die Erschiessung von Zivilisten.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument, auf Seite 39 des englischen, Seite 72 des deutschen Dokumentenbuches, ist Dokument NOKW-2201, Anklage-Exhibit 326. Das Datum ist der 4. Juni 1943. Es besteht aus Meldungen an die 83. Infanteriedivision der 3. Panzerarmee unter Reinhardt und es wird hier der Tod von Kriegsgefangenen beschrieben.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument ist auf Seite 41 des englischen, Seite 77 des deutschen Dokumentenbuches. Es handelt sich um das Dokument

NOKW-1945, welches Anklage-Exhibit 327 wird. Das Datum ist der 25. Juni 1943. Es handelt sich um eine Meldung von der Geheimen Feldpolizeieinheit 713 an die 207. Sicherungsdivision im rückwärtigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord, welche dem Angeklagten Kuechler unterstand, und in der Meldung wird darauf hingewiesen, dass zwei Kriegsgefangene erschossen wurden, weil sie die Absicht zeigten, sich den Partisanen anzuschließen.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument ist auf Seite 43 des englischen, Seite 87 des deutschen Dokumentenbuches. Es handelt sich um das Dokument NOKW-2261, Anklage-Exhibit 328. Es bezieht sich auf den Zeitraum vom 7. August bis zum 8. September 1943, eine Meldung vom Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes an die 4. Panzerarmee unter dem Angeklagten Hodt, und es steht hier ueber den Einsatz von Kriegsgefangenen und die Ueberstellung von Kriegsgefangenen an den SD.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument ist auf Seite 47 des englischen, im deutschen Dokumentenbuch VI-H auf Seite 1. Es ist das Dokument R-110, Anklage-Exhibit Nr. 329. Das Datum ist der 10. August 1943. Es ist der Himmler-Befehl, der der Polizei verbietet, sich bei Angriffen von deutschen Volksgenossen gegen abgesprungene anglo-amerikanische Flioger einzumischen.

Der Befehl lautet:

"Es ist nicht Aufgabe der Polizei, sich in Auseinandersetzungen zwischen deutschen Volksgenossen und abgesprungenen englischen und amerikanischen Terrorfliegern einzumischen."

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument ist auf Seite 48 des englischen, Seite 2 des deutschen Dokumentenbuches. Es ist das Dokument 820-11, welches Anklage-Exhibit 330 wird. Das Datum ist der 18. August 1943, ein Brief vom Oberbefehlshaber der Luftwaffe an den OKW-Wehrmachtsfuhrungsstab. Er ist abgezeichnet von dem Angeklagten Harlimont. Das Do-

kument schlägt vor, dass Kriegsgefangenenlager innerhalb der Wohnkreise eingerichtet werden sollten, um die deutsche Zivilbevölkerung gegen Luftangriffe zu schützen. Das Dokument weist darauf hin, dass dieser Vorschlag auch an den Chef des Kriegsgefangenenwesens im OKW weitergeleitet wurde, und der war dem Angeklagten Reinecke unterstellt.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument ist auf Seite 50 des englischen, Seite 5 des deutschen Dokumentenbuches VI-H. Es ist das Dokument 823-PB, Anklage-Exhibit 331. Das Dokument zeigt, dass am 3. September 1943 der Wehrmachtsführungsstab eine Meldung für den Chef des OKW Keitel erstellte in Bezug darauf, dass Kriegsgefangenenlager der Luftwaffe in der Nähe von grossen Städten eingerichtet werden sollten. Diese Meldung weist darauf hin, dass Reineckes Kriegsgefangenenwesen feststellte, dass es sich um keine Verletzung der internationalen Regeln handeln würde. Es ist interessant, dass darauf hingewiesen wird, dass Suchmassnahmen sich entwickeln könnten, dass jedoch derartige Suchaktionen gegenwärtig nicht sehr wichtig wären. Der Operationsstab, welcher diesen Massnahmen auch beistimmte, betrachtet die Frage möglicher zukünftiger Suchmassnahmen als völkerrechtlich unbedenklich.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument ist auf Seite 53 des englischen, Seite 8 des deutschen Buches. Es ist das Dokument L-218, Anklage-Exhibit 332. Das Datum ist 15. September 1943. Das ist ein Befehl vom OKW-Wehrmachtsführungsstab-Quartiermeisterabteilung in Bezug auf die Behandlung von Mitgliedern der italienischen Wehrmacht nach der Kapitulation der italienischen Regierung. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der ersten Seite dieses Dokumentes folgendes zu ersehen ist;

"Italienische Soldaten, die sich nicht zur Fortführung des Kampfes auf deutscher Seite zur Verfügung stellen, sind zu entwaffnen und sind Kriegsgefangene. Sie sind zunächst durch OKW/Chef Kriegsgef. zu übernehmen. Ueber ihre Sichtung und Verteilung fuer Zwecke der Kriegswirtschaft pp. besteht Sonderanweisung im Einvernehmen mit Reichsminister fuer Kriegsproduktion und Ruest. und dem G.B."

Und auf der zweiten Seite des Dokumentes erscheint unter arabisch 2) eine Feststellung, dass Soldaten einschl. Unteroffiziere sofort nach dem Osten zu schaffen waeren und zwar sollte - wenn moeglich - eine Durchfahrt durch das Reich verhindert werden, und es heisst weiter, dass sie vom AWA, dem Chef der Kriegsgefangenenangelegenheiten, dem Generalstab zum Zwangsarbeitseinsatz zur Verfuegung gestellt werden sollten.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument ist auf Seite 58 des englischen, Seite 17 des deutschen Dokumentenbuches. Es ist Dokument NOKW-075, Anklage-Exhibit 333. Das Datum ist November - - -

DR. LATERNER: Herr Praesident, ich glaube bemerkt zu haben eine sinnentstellende Uebersetzung. In der deutschen Originalurkunde ist ein Wort "Arbeitseinsatz" gebraucht und die Uebersetzung lautet "forced labor".

VORSITZENDER: Wo ist das, in welchem Exhibit?

MR. DOBBS: Herr Dr. Laterner bezieht sich auf das Dokument L-218. Das war Anklage-Exhibit 332.

VORSITZENDER: Sie erheben Einwand gegen die Uebersetzung?

DR. LATERNER: Jawohl, weil diese Uebersetzung sinnentstellend ist, denn "Zwangsarbeit" und "Arbeitseinsatz" sind verschiedene Dinge. Ich glaube, es muss heissen "liable to work". Ich weiss es nicht. Das muessen - -

VORSITZENDER: Gegenwaertig wuesste ich nicht, was der Gerichtshof tun kann, ausser Ihren Einwand, dass Sie die Uebersetzung beanstanden, zu vermerken, und wir muessen eben spaeter feststellen, wie die richtige Uebersetzung lauten soll. Ihr Einwand gegen die Uebersetzung wird vermerkt.

DR. LATERNER: Herr Praesident, wir haben es in anderen Prozessen so gemacht, dass wir dann den zweifelhaften Text den Uebersetzern uebergeben haben und die das dann sofort richtig uebersetzt haben, damit das verhindert werde, dass durch die falsche Uebersetzung eine

16. Febr. - I-1B-6-Steiner
Militärgerichtshof Nr. V-A, Fall XII

falsche Einstellung des Gerichts durch diese Urkunde entsteht.

VORSITZENDER: Während der Pause koennen Sie das mit dem Herrn
Anwalt besprechen und vielleicht koennen Sie dann zu einer Vereinbarung
kommen.

Wir werden jetzt unsere Pause einleiten.

(Einlegung der Nachmittagspause - 15 Minuten-)

GERICHTSMARSCHALL: Das Gericht nimmt die Verhandlung wieder auf.

DR. LATERNSEER: Herr Praesident, die Anklage und Verteidigung haben ueber diese Uebersetzung eine Vereinbarung waehrend der Pause nicht treffen koennen. Die Anklage steht auf dem Standpunkt, dass eine Korrektur der Uebersetzung durch die Uebersetzungsabteilung vorgenommen werden muesse. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass eine offensichtlich irrtuemliche und sinnentstellende Uebersetzung im Augenblick durch die anwesenden Uebersetzer korrigiert werden/muesste, damit die Urkunde nicht einen falschen Eindruck bei Gericht erweckt. Ich bitte das Gericht, zu entscheiden.

VORSITZENDER: Was will die Anklage betreffs dieser Uebersetzung unternehmen? Wollen Sie es jetzt tun oder spaeter?

MR. DOBBS: Die Auffassung der Anklagebehoerde ist die, dass wir uns auf die Uebersetzung verlassen, die uns die Uebersetzungsabteilung gibt und das sind die Leute, die fuer solch eine Uebersetzung verantwortlich sind. Wenn hier ein Fehler vorliegt, ein offensichtlicher Fehler, so glauben wir, dass ihnen dies nochmals vorgelaegt werden sollte. Wenn sie damit uebereinstimmen, werden sie uns schriftlich benachrichtigen. Wenn sie nicht mit der Auslegung der Verteidigung uebereinstimmen, dann sollte der Bericht der Uebersetzungsabteilung dem Gericht uebergeben werden.

VORSITZENDER: Es wird dann verfuegt, dass diese Angelegenheit besonders zu vermerken ist und es wird offengelassen, bis die Anklagebehoerde mit der Uebersetzungsabteilung dies besprochen und uns Mitteilung davon gemacht hat und wenn Sie dann noch nicht damit einverstanden sind und darauf bestehen, dann nehme ich an, dass die Verteidigung die richtige Uebersetzung anhand von Beweisen festzustellen hat. Inzwischen werden wir dies zurueckstellen. Das Gericht wird das Beweismaterial nicht in Betracht ziehen und es kann niemanden daraus ein Schaden entstehen. Ich werde nochmals darauf zurueckkommen, wenn Sie Gelegenheit gehabt haben, dies zu tun.

MR. DOBBS: Jawohl, Herr Vorsitzender.

Ich glaube, wir haben das Dokument NOKW-075 als Anklagebeweisstueck 333 eingefuehrt und dieses Exhibit war als Beweisstueck angenommen worden.

VORSITZENDER: Auf welcher Seite ist das?

MR. DOBBS: Auf Seite 58 des englischen Buches.

VORSITZENDER: Dieses Dokument ist angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Anklagebehoerde erscheint auf Seite 69 des Englischen, Seite 44 des Deutschen. Es ist Dokument NOKW-052 und wird angeboten als Anklagebeweisstueck Nr. 334. Es ist ein vom 26. November 1943 datierter Bericht der 2. Panzerarmee und er besagt, dass 8 italienische Offiziere als Rachemassnahme erschossen wurden.

VORSITZENDER: Angenommen.

DR. LATERNER: Herr Praesident, ich achte gerade wieder auf die Uebersetzung und sehe auch hier wieder erneut einen sinnentstellenden Uebersetzungsfehler. Eine Sühnemassnahme kann man nicht mit "fevonge measure" uebersetzen, denn "revenge" bedeutet "Rache" und Sühnemassnahme hat einen Strafcharakter in sich.

MR. DOBBS: Hohes Gericht, ich habe das vom Index gelesen. Der Index ist falsch und in diesem Falle heisst es in der Uebersetzung im Dokument selbst "reprisal measure taken against six Italian officers."

VORSITZENDER: Da das Gericht erklaert hat, dass es das Inhaltsverzeichnis nicht als Beweismittel ansieht, sondern nur als eine Erklaerung der Anklagebehoerde, wird es das Inhaltsverzeichnis berichtigen, indem es dieses Wort auf Seite 69 des Inhaltsverzeichnisses auf "reprisal" umandert.

MR. DOBBS: Herr Vorsitzender, ist dieses Dokument als Beweismittel angenommen?

VORSITZENDER: Es ist angenommen worden.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Anklage erscheint auf Seite 70 des englischen Buches und Seite 45 im deutsche Buch. Es ist Dokument Nr. 1919-PS und wird angeboten als Anklagebeweisstueck Nr. 335.

DR. LATERNSEER: Herr Praesident, gegen die Einfuehrung dieses Dokumentes widerspricht die Verteidigung. Es handelt sich dabei um eine Rede des Reichsfuehrers SS Himmler, gerichtet an ihm unterstellte SS-Fuehrer. Die Rede hat also keinerlei und kann auch keinerlei Zusammenhang haben mit irgend-einer der hier angeklagten Personen. Es handelt sich um eine reine SS-Angelegenheit, die mit diesem Prozess nichts zu tun hat.

Ich widerspreche daher der Einfuehrung.

VORSITZENDER: Das Gericht ist der Ansicht, dass dies Beweiswort hat, nachdem es von der Wehrmacht der SS uebergeben worden ist und aus diesem Grunde wird der Einwand abgelehnt und das Dokument angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Anklage erscheint auf Seite 93 des Englischen und Seite 61 des Deutschen. Es ist Dokument NOKW-035 und wird angeboten als Anklagebeweisstueck Nr. 336. Dieses Dokument, datiert vom 15. Januar 1944, traegt den Kopf "OKW, Chef der Kriegsgefangenenabteilung" und betrifft Massnahmen, die gegen entwichene Kriegsgefangene zu ergreifen seien. Es ist unterschrieben vom Chef des OKW und darunter von Graevenitz. Graevenitz war der Chef des Amtes fuer Kriegsgefangenenwesen innerhalb des AWA unter dem Angeklagten R. inecke.

VORSITZENDER: Es wird angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot erscheint auf Seite 94 des Englischen, Seite 63 des Deutschen. Dieses Dokument ist ein Befehl von Kaltenbrunner, der damals das Amt der Sicherheitspolizei im SD innehatte und in dieser Eigenschaft fuehrte er nochmals Himmlers Befehl vom 10. August 1943 an, betreffend die anglo-amerikanischen Flieger.

DR. LATERNSEER: Herr Praesident, der Einfuehrung dieses Dokumentes widerspricht die Verteidigung. Dieser Befehl hat nicht das geringste mit Wehrmachtsstellen zu tun. Es handelt sich um einen SS- oder SD-Befehl, der offensichtlich, wie sich aus dem Dokument selbst ergibt, an keine der Wehrmachtsstellen gegangen ist. Was soll dieses Dokument in diesem Prozess?

VORSITZENDER: Das Gericht kann jetzt nicht sagen, wie es in Zusammenhang gebracht werden wird, aber es zeigt die Allgemeine Verfahrungsweise die verfolgt wurde und der Einwand wird daher abgelehnt.

MR. DOBBS: Ich moechte auf Seite 96 des englischen Buches hinweisen und zwar auf Seite 3 der Dokumentenuebersetzung, auf Abschnitt romanisch VI. Dort unten ist ein Absatz, der folgendermassen lautet:
"Reichsfuehrer SS hat folgende Massnahmen gegen Volksgenossen, die sich aus boeser Absicht oder falsch verstandenem Mitleid gegenueber gefangengenommenen feindlichen Fliegern wuerde-los verhalten, befohlen."
Dann kommt ein Absatz arabisch 1.), der folgendermassen lautet: "In besonders krassen Faellen Einweisung in ein Konzentrationslager."

VORSITZENDER: Dieses Dokument wird angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Anklagebehoerde erscheint auf Seite 99 des Englischen, Seite 88 des Deutschen, Dokument 745-PS, das angeboten wird als Anklagebeweisstueck 338. Dieses Dokument besteht aus einem Briefwechsel, datiert vom 21. April 1944 und vom 12. Juni 1944. Es ist ein Schriftwechsel des Leiters der Staatspolizeistelle Cobhenz, betreffend die Behandlung von gefangengenommenen alliierten Fliegern und ein Befehl des OKW betreffend abgesprungene feindliche Flieger. Er besagt, dass ein OKW-Befehl am 8. Juni 1944 erlassen wurde. Aus dem Dokument ist die Verbindung zwischen der Sicherheitspolizei und dem SD und der Wehrmacht erkenntlich, wenn es hier heisst:

"In Anlehnung an das dortige Schreiben und an die vorausgegangenen muendlichen Besprechungen wird mitgeteilt, dass das OKW einen aehnlich lautentenden Erlass durch die Kommandierenden an die Kompaniefuehrer zur Vorlesung bringen liess. Der Erlass lautete ungefaehr so, dass es den deutschen Soldaten nicht zugetraut werden koenne, Moerdern deutscher Menschen ihren Schutz zu geben. Wie weiterhin vertraulich in Erfahrung gebracht werden konnte, haben die Kompaniefuehrer ihre Kompanie entsprechend unterrichtet und dabei durchblicken lassen, dass man auf gefangene Feindflieger keinen Wert mehr lege."

DR. LATERNSEER: Herr Praesident, ich glaube, ich bin noch beim vorherigen Dokument. Ich glaube, den Herrn Anklaeger so verstanden zu haben, dass er sagte, dass in gewissen Faellen Flieger in Konzentrationslager eingewiesen werden koemnten. Das ergibt sich nicht daraus. Diese Einweisung in Konzentrationslager bezog sich nach roemisch VI auf deutsche Personen.

VORSITZENDER: Ich verstand es so, wie Sie es gelesen haben. Ich denke, die Uebersetzung ist klar. Das Exhibit 338 ist angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Anklagebehoerde

VORSITZENDER: Ich bemerke, Herr Dr. Laternser, dass ich dies so aufgefasst habe. Der Text lautet so, wie Sie angedeutet haben. Sie koennen fortfahren.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Anklagebehoerde erscheint auf Seite 102 des Englischen, Seite 73 des Deutschen. Es ist Dokument 2125 und wird angeboten als Anklagebeweisstueck 339. Es ist ein vom 1. Mai 1944 datierter Bericht, eine Nachweisung ueber den Verbleib der sowjetischen Kriegsgefangenen vom 1. Mai 1944 und zwar von einer Kriegsgefangenen-Organisation.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot erscheint auf Seite 108 des englischen Buches, Seite 79 des deutschen Buches. Es ist Dokument 731-PS und wird angeboten als Anklagebeweisstueck 340. Dies ist ein Memorandum von Jodl, das den nochmaligen Entwurf des Befehls ueber die britisch-amerikanischen Flugzeugbesetzungen anordnet, die in bestimmten Faellen ohne Standgerichtsverfahren zu erschiessen sind. Zu beachten ist, dass es in der linken, oberen Ecke heisst "Luft W St" (Luftwaffeneinsatzstab) und darunter "Bitte Befehlsentwurf anordnen". Unmittelbar darunter heisst es: "Muss auch an den Rf. SS gehen". Die Initialen von Keitel erscheinen ebenso ueber dem Datum vom 21. Mai.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Anklagebehoerde erscheint auf Seite 109 des Englischen und Seite 81 des Deutschen. Es ist Dokument 694

1676-PS und wird angeboten als Anklagebeweistueck 341. Dieses Dokument ist ein Artikel des Reichspropagandaministers Goebbels. Er erschien im "Voelkischen Beobachter" und war an die Bevoelkerung gerichtet. Er deutet an, dass es kaum noch ertraeglich erscheine, von der Polizei und den Soldaten zu erwarten, gegen die Wut des Volkes einzuschreiten. Ich moechte auf Seite 11 verweisen, auf den ersten Absatz, wo es heisst: "Es wird heute von keiner Seite mehr bestritten, dass der feindliche Luftterror fast ausschliesslich das Ziel verfolgt, die Moral der deutschen Zivilbevoelkerung zu brechen." Und weiter unten, in demselben Abschnitt heisst es: "Was die Tatsache anlangt, so braucht man nur im Reichsgebiet oder in den besetzten Gebieten eine oft bombardierte Stadt zu besichtigen, um durch eigenen Augenschein zweifelsfrei festzustellen, dass unser Kriegspotential durch den feindlichen Luftterror vielleicht zu einem Prozent getroffen wird, die uebrigen 99 % aber eindeutig auf den zivilen Sektor entfallen." Und wenn Sie sich dann der Seite 118 zuwenden, das ist Seite 5 der Uebersetzung, Hohes Gericht. Ich glaube, hier ist wieder ein Durcheinander in den Seitenzahlen, aber es ist Seite 5 der Uebersetzung.

VORSITZENDER: AAuf der Uebersetzung, die ich habe, sind nur 3 Seiten.

MR. DOBBS: Wieviele, Herr Vorsitzender?

VORSITZENDER: Drei. Zeigen Sie den Anfangsparagraphen an und es wird genuegen.

MR. DOBBS: Der siebente Absatz, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Ich dachte, Sie haben irgendetwas verlesen?

MR. DOBBS: Ich weiss nicht, ob das Hohe Gericht diesen Absatz hatte?

VORSITZENDER: Wir haben ihn.

MR. DOBBS: Ich verlese das naechste Zitat, das ich gerne im Protokoll haben moechte:

"Es erscheint uns kaum noch moeglich und ertraeglich, deutsche Polizei und Wehrmacht gegen das deutsche Volk einzusetzen, wenn es Kindermoerder so behandelt, wie sie es verdienen. Auch die Anglo-amerikanische Kriegswillkuer muss irgendwo ein Ende haben."

Der naechste Teil ist das, was ich dem Gericht andeuten
wollte:

"Die Piloten koennen sich nicht darauf berufen, dass sie als
Soldaten auf Befehl handelten. Es ist in keinem Kriegsgesetz vorge-
sehen, dass ein Soldat bei einem schimpflichen Verbrechen dadurch
straffrei wird, dass er sich auf seinen Vorgesetzten beruft, zumal
wenn dessen Anordnungen in eklatantem Widerspruch zu jeder mensch-
lichen Moral und jeder internationalen Uebung der Kriegsfuehrung
steht."

VORSITZENDER: Das Dokument wird angenommen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument der Anklagebehörde ist auf Seite 112 des englischen Dokumentenbuches und auf Seite 87 des deutschen Buches, 057-PS; und wird angeboten als Anklagebeweisstueck Nr. 342; ein Brief von Bormann, dem Leiter der Parteikanzlei, an die Kanzlei Rosenberg, bezueglich "Volksjustiz gegen anglo-amerikanische Koer-der".

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Angebot ist auf Seite 114 des englischen und Seite 89 des deutschen Dokumentenbuches. Dokument R-117 wird angeboten als Anklagebeweisstueck Nr. 343. Es ist datiert vom Juni 1944 und besteht aus Meldungen ueber Erschiessungen alliierter Flieger, die versuchten zu entfliehen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Angebot ist auf Seite 136 des englischen und Seite 110 des deutschen Textes. Dokument NOKW-204 wird angeboten als Anklagebeweisstueck Nr. 344. Es ist ein Fernschreiben vom Luftwaffenfuhrungsstab Ic - Fremde Luftwaffen West, an den Chef Generalstab. Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf eines Fernschreibens, das an OKW, Wehrmachtsfuhrungsstab gehen sollte anliegt der die volkerrechtswidrigen Angriffe anglo-amerikanischer Besatzungen betrifft. Es weist ferner auf die Wichtigkeit dieser gefangenen Feindflieger hin, vom Standpunkt des Abwehrdienstes aus gesehen, und schlaegt vor, dass die Flieger der Auswaertsstelle West zuzufuehren sind.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Angebot der Anklagebehörde ist auf Seite 138 des englischen Seite 113 des deutschen Textes. Dokument 737-PS wird angeboten als Anklagebeweisstueck Nr. 345. Es ist vom 4. Juni 1944 und ist eine Vortragsnotiz des Wehrmachtsfuhrungsstabes, Qu. Oben links ist es vom Angeklagten Warlimont abgezeichnet. Es befasst sich mit dem Entwurf von "eisungen fuer das Lynchen sogenannter feindlicher Terrorflieger, und ganz unten sehen wir folgende Bemerkung:

"Verteiler: Stellv. Chef WEST, l. Ausfertigung,
697

Qu. (Entw.) 2. Ausfertigung.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBES: Das nächste Dokument ist auf Seite 140 des englischen und Seite 116 des deutschen Textes.

Ich möchte hier folgende Berichtigung machen; soviel ich verstehe, stimmt die Übersetzung nicht ganz und das Dokument wird nochmals übersetzt. Die Verteidigung wird wahrscheinlich heute nachmittag noch Kopien davon erhalten. Ich möchte deshalb das Dokument 735-PS lediglich zur Identifizierung bezeichnen und noch nicht als Exhibit anbieten.

VORSITZENDER: Es wird bezeichnet und zurückgehalten.

MR. DOBES: Es wird also zur Identifizierung bezeichnet und später die Beweisstück-Nr. 346 erhalten.

VORSITZENDER: Jawohl.

MR. DOBES: Das nächste Angebot der Anklagebehörde ist auf Seite 143 des englischen und Seite 121 des deutschen Textes. Es ist Dokument NOKI-009. Dieses Dokument besteht aus zwei Briefentwürfen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht und gehen beide an den Oberbefehlshaber der Luftwaffe, zu H. Oberst d. G. v. Brauchitsch, betreffend die Behandlung sogenannter feindlicher Terrorflieger.

Der erste Entwurf ist datiert vom 14. Juni 1948 und unter "E" heisst es:

"Auf Grund der geführten Vorbesprechungen und nach Einnehmen mit dem Reichsaussenminister und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD sollen folgende Tatsachen als Terrorhandlungen angesehen werden, die bei der Veröffentlichung eines Falles von Lynchjustiz zu beachten sind, bzw. die Übergabe von kriegsgefangenen feindlichen Fliegern, mit dem Fl. Aufn. Lager Oberursel in den SD zur Sonderbehandlung rechtfertigen....."

Der zweite Entwurf gibt an, dass eine Antwort eingegangen ist dahingehend, dass gewisse Tatsachen, die in dem Brief vom 14. Juni erwähnt waren, nicht bestätigt wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot befindet sich auf Seite 105 des englischen und Seite 124 des deutschen Textes; Dokument 734-PS, das als Anklagebeweisstueck Nr. 348 angeboten wird. Das ist ein Briefentwurf vom 14. Juni 1944 und kommt vom Wehrmachtsfuhrungsstab, Verwaltung 1, und betrifft die Behandlung von Feindfliegern. Dieser Brief wurde fuer Keitel's Unterschrift vorbereitet und sollte an das Auswaertige Amt, zu Haenden Herrn BotschaftersRitter, geschickt werden. Das Auswaertige Amt wird darin gebeten, mit den Massnahmen uebereinzustimmen in Faellen, wo ein Terrorflieger gelyncht oder dem SD zur Sonderbehandlung uebergeben werden soll. Es wurde auch das Einverstaendnis zur Veroeffentlichung derartiger Faelle gegeben.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Anklagebehoerde ist auf Seite 147 des englischen und Seite 127 des deutschen Textes. Es ist Dokument 730-PS, das als Anklagebeweisstueck Nr. 349 angeboten wird. Dieses Dokument, datiert vom 15. Juni 1944, ist ein Briefentwurf, der dem Auswaertigen Amt am 17. Juni 1944 uebersandt worden ist.

Er wurde fuer Keitel's Unterschrift erstellt und ist vom Angeklagten Warlimont abgezeichnet.

VORSITZENDER: Zugelassen.

RICHTER HARDING: Wo sind die Initialen?

MR. DOBBS: Unten rechts unter dem lotzten Absatz.

RICHTER HARDING: Auf meinem Dokument nicht.

MR. DOBBS: Auf der Photokopie, jedoch nicht auf der Uebersetzung.

RICHTER HARDING: Nur das, was ins Englische uebersetzt wurde, wird als Beweis gebracht.

MR. DOBBS: Ich bitte dann die entsprechende Notiz auf der englischen Uebersetzung anzubringen.

DR. LATERNSER: Herr Praesident, jetzt muss aber dann die Uebersetzung auch durch die Uebersetzungsabteilung gemacht werden.

VORSITZENDER: Wenn Sie hier eine Aenderung vornehmen wollen, muessen Sie diese zurueckhalten, es sei denn, Sie gehen mit dem Herrn Verteidiger einig. Wenn hier eine Abaenderung oder ein Zusatz bereits erstellt wurde oder erstellt werden soll, koennen Sie dieses Exhibit zurueckhalten. Die Nummer 349 wird zurueckgehalten, bis Sie sich mit der Uebersetzungsabteilung besprochen haben. Sie koennen es dann anbieten.

MR. DOBBS: Danke sehr, Herr Vorsitzender. Es erhaelt die Nummer 349 zur Identifizierung.

VORSITZENDER: Es ist jedoch nicht angenommen.

MR. DOBBS: Noch nicht angenommen. Das naechste Angebot ist auf Seite 149 des englischen und Seite 130 des deutschen Textes. Es ist Dokument 1563-PS, das als Anklagebeweisstueck Nr. 350 angeboten wird. Ich moechte hier gerne jetzt die gleiche Bitte vorbringen, naemlich, dass dieses Dokument lediglich zur Identifizierung zurueckgehalten und noch nicht angeboten wird.

VORSITZENDER: So wird verfuegt.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot erscheint auf Seite 150 des englischen und Seite 132 des deutschen Textes, Dokument 1561-PS, das als Anklagebeweisstueck Nr. 351 angeboten wird. Das Dokument ist datiert vom 23. Juni 1944 und wurde vom Wehrmachtsfuhrungsstab fuer Weitel's Unterschrift vorbereitet. Es bezieht sich auf die vorhergehende Korrespondenz zwischen dem OKW und Goering, in Verbindung mit der Behandlung sogenannter Feind-Terrorflieger. Es geht zu Haenden Oberst d.G. v. Brauchitsch, und weist Brauchitsch darauf hin, dass Goering den mitgeteilten Tatbestaenden, die bei der Veroeffentlichung eines Falles von Lynchjustiz als Terrorhandlung angesehen werden sollen, noch nicht zugestimmt hat.

VORSITZENDER: Argendein Einwand, Herr Dr. Frohwein?

DR. FROHWEIN: Nein.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot ist auf Seite 151 des englischen

und Seite 133 des deutschen Textes, Dokument NOKW-2169. Es ist ein
"ernschreiben vom 23. Juni 1944, gerichtet an das Panzer-AOK 3, unter
Reinhardt, und ist von der Kampfgruppe der 3. Panzerarmee, betreffend
Sonderbehandlung Kriegsgefangener. Unter anderem ersehen wir unter
"Absendende Stelle" folgendes:

"Nachr.: An Pz. AOK 3,"

und darunter links, dass das "ernschreiben an das "Panzer-AOK 3, IS"
geschickt wurde.

Dieses Dokument erwacht die Gefangennahme von Frauen, Maennern
und Kindern, von denen einige zum Arbeitseinsatz herangezogen worden sind,

DR. FROHWEIN: Herr Praesident, ich muss leider hier wieder einen
grundsuetzlichen Einspruch erheben. Ich habe es bisher nicht getan, weil
die Dokumente mich weniger betrafen. Aber jetzt bei diesem Dokument ist
es wichtig, dass ich feststellen kann, welcher Text dieses Dokumentes im
englischen Dokumentenbuch steht, und ich muss hier zu meinem grossen
Bedauern sagen, dass die Anklagevertretung wiederum ihren Verpflichtungen
nicht nachgekommen ist. Wir haben jetzt Dokumentenbuecher vorliegen,
fuer die wir nicht wissen, welcher Teil ins englische Dokumentenbuch
uebersetzt ist. Die Anklage hatte zunaechst zwei englische Dokumenten-
buecher, in denen das angezeichnet ist, uns zugeleitet. Dann hat sie
eines wieder z urueckgezogen, um weitere Exemplare fuer die Verteidigung
herzustellen. Diese Exemplare sind bis jetzt wieder nicht bei der Ver-
teidigung eingegangen. Ich kann also nicht feststellen, was in diesem
Dokumentenbuch, in dem englischen Dokumentenbuch, auch drin steht oder
was nicht. Ich kann auch nicht feststellen, wie die Uebersetzung lautet,
und die ist in diesem Falle sehr schwierig fuer mich. Ich waere dankbar,
wenn die Sitzung solange unterbrochen werden koennte, bis die Anklage
ihrer wiederholt uebernommenen Verpflichtung nachgekommen ist.

VORSITZENDER: Darf ich fragen, ob diese Dokumentenbuecher so ge-
kennzeichnet sind, wie sie von jetzt ab bezeichnet werden sollten?

MR. DOBBS: Ich bin nicht ganz sicher, ob ich die Frage beantworte-
ten kann. Ich weiss, dass die Anklagebehoerde die Aufgabe hat, diese

deutschen Buecher zu kennzeichnen. Ich weiss nicht, wie weit das fortgeschritten ist, aber ich glaube, dass wir ueber diese Buecher schon hinausgekommen sind. Aber ich kann mich an diese Erklaerung jetzt nicht binden. Ich weiss es noch nicht,

VORSITZENDER: Ist die Arbeit schon ueber diese Buecher hinausgegangen, sodass die Verteidigung Gelegenheit hatte, ihre Buecher zu kennzeichnen?

MR. DOBBS: Herr Vorsitzender, ich kann nur sagen, ich habe nichts gegenteiliges gehoert und ich nehme gewiss an, dass dies der Fall ist. Ich kann in diesem Augenblick nicht sagen, ob es so ist oder nicht; ich glaube, dass es stimmt, aber ich kann diese Erklaerung nicht ganz bestimmt abgeben, bis ich nicht ganz sicher bin. Vielleicht kann einer der Herren Verteidiger die Frage besser beantworten als ich?

DR. FROHWEIN: Verzeihung, Herr Praesident, ich kann die Frage ganz klipp und klar beantworten. Wir haben nur die Dokumentenbuecher IV und V so bekommen, wie das Gericht es angeordnet hat. Das Dokumentenbuch VI haben wir nicht in dieser Form gekennzeichnet und wir konnten es nicht fuer uns kennzeichnen, weil die drei Exemplare nicht da sind, die wir von der Anklagebehoerde bekommen sollten. Ich habe in der Pause vorher festgestellt, ob diese gekennzeichneten Buecher da sind und sie sind nicht bei der Verteidigung.

DR. LATERNSENER: Herr Praesident, heute vormittag hat mir die Anklage um 9:00 Uhr drei Stoesse Dokumentenbuecher uebergeben. Sie befanden sich auf diesem Tisch und wurden dann in das Nebenzimmer gebracht. Ich habe sofort gesagt, dass sie abgeholt werden sollen, um verteilt werden zu koennen. Als versucht wurde, sie abzuholen, konnten sie nicht aus dem Zimmer herausgenommen werden. Jetzt, in dieser Pause, ist das bestandene Hindernis beseitigt worden. Ich weiss nun nicht, um welche Buecher es sich handelt; das kann ich nicht sagen.

DR. FROHWEIN. Herr Praesident, darf ich noch einen Satz sagen. Das Dokumentenbuch VI im Deutschen besteht aus elf Baenden. Es ist ganz unmoeglich, wenn etwa heute morgen ein gekennzeichnetes Exemplar gekommen ist, elf Baende auch gleichzeitig zu bekommen; das ist unmoeglich.

VORSITZENDER: Darf ich fragen, ob irgendein Verteidiger schon Gelegenheit gehabt hat, seine Bücher über diesen Punkt hinaus zu kennzeichnen?

(Keine Antwort)

Scheinbar hatte keiner der Herren Verteidiger Gelegenheit gehabt, seine Bücher über diesen Punkt hinaus zu kennzeichnen und, nachdem sie erst heute früh vorgelegt wurden, konnten sie das auch nicht tun.

Das Gericht ist jetzt der Ansicht, dass wir jetzt nicht weiter fortfahren sollten, bis die Verteidigung die Möglichkeit hat, ihre Bücher zu kennzeichnen; denn das Gericht hat ja bereits angedeutet, dass dies gemacht werden muss, damit die Verteidigung Gelegenheit hat, ihren Beweisvortrag aufzunehmen.

Der Gerichtshof wird eine Pause bis morgen früh einlegen und dann diese Sache wieder aufnehmen. In der Zwischenzeit bitte ich Sie, soweit wie möglich davon zu erledigen. Das Gericht vertagt sich jetzt.

(Vertagung des Gerichtes am 16.05 bis 17. Februar 1948

9.30 Uhr.)